



## Bekanntmachung Nr. 031/2021

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Montag, 19.04.2021 um 19:00 Uhr  
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Sporthalle Oestrich

### Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
<b>öffentliche Sitzung</b>	
1.	Konstituierung
1.1	Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
1.2	Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung
1.3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.4	Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
1.5	Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
1.6	Beschluss über die Reihenfolge der Vertretung
1.7	Wahl der Schriftführerin und der Stellvertreterinnen
2.	Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2021 2021/43
3.	Änderung der Hauptsatzung
4.	Bilden der Ausschüsse
4.1	Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung / Beschluss über das Bilden von Ausschüssen und ihre Mitgliederzahl
4.2	Grundsatzbeschluss über die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren
5.	Wahlen zur Besetzung von Verbandsorgans
5.1	Abfallverband Rheingau; Verbandsversammlung
5.2	Zweckverband Hinterlandswald; Verbandsversammlung
5.3	Abwasserverband Mittlerer Rheingau; Verbandsversammlung

- 5.4 Abwasserverband Oberer Rheingau; Verbandsversammlung
- 5.5 ekom21 - KGRZ Hessen; Verbandsversammlung
- 5.6 Naturpark Rhein-Taunus; Verbandsversammlung
- 5.7 Zweckverband Rheingau; Verbandsversammlung
- 6. Besetzung der Betriebskommissionen
  - 6.1 Betriebskommission Soziale Dienste
  - 6.2 Betriebskommission Baubetriebshof
  - 6.3 Betriebskommission Stadtwerke
  - 6.4 Betriebskommission Kultur und Freizeit
- 7. Beschlussvorlagen und Fraktionsanträge
  - 7.1 Tagesordnung A
    - 7.1.1 Fraktionsantrag: Erstattung der ASB Schulbetreuungsentgelte (Grundschule Hallgarten) 2021/35
    - 7.1.2 Antrag FDP-Fraktion: Bewerbung als Modellstadt für das "Tübinger Modell" 2021/45
  - 7.2 Tagesordnung B
    - 7.2.1 Sportplatz Oestrich 2021/41
    - 7.2.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim 2021/42
- 8. Bildung des Magistrats
  - 8.1 Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/innen
  - 8.2 Amtseinführung und Ernennung

Oestrich-Winkel, 07.04.2021

Kay Tenge  
Bürgermeister



## Bekanntmachung Nr. 032/2021

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Montag, 19.04.2021 um 19:00 Uhr  
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Sporthalle Oestrich

---

### 1. Erweiterung der Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
<b><u>öffentliche Sitzung</u></b>	
3.1	Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Hauptsatzung 2021/49
4.1.1	Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung 2021/50
7.1.3	Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet "Fuchshöhl" 2021/51
7.2.3	Vergabe von 3 Doppelhaushälften-Grundstücke „In der Fuchshöhl“ an Nachrücker nach dem Gebotsverfahren 2021/46

### Erweiterte Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
<b><u>öffentliche Sitzung</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Konstituierung</b>
1.1	Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
1.2	Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung
1.3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.4	Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
1.5	Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der

- Stadtverordnetenversammlung
- 1.6 Beschluss über die Reihenfolge der Vertretung
  - 1.7 Wahl der Schriftführerin und der Stellvertreterinnen
  - 2. Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2021 2021/43**
  - 3. Änderung der Hauptsatzung**
    - 3.1 Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Hauptsatzung 2021/49
  - 4. Bilden der Ausschüsse**
    - 4.1 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung / Beschluss über das Bilden von Ausschüssen und ihre Mitgliederzahl
      - 4.1.1 Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung 2021/50
    - 4.2 Grundsatzbeschluss über die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren
  - 5. Wahlen zur Besetzung von Verbandsgremien**
    - 5.1 Abfallverband Rheingau; Verbandsversammlung
    - 5.2 Zweckverband Hinterlandswald; Verbandsversammlung
    - 5.3 Abwasserverband Mittlerer Rheingau; Verbandsversammlung
    - 5.4 Abwasserverband Oberer Rheingau; Verbandsversammlung
    - 5.5 ekom21 - KGRZ Hessen; Verbandsversammlung
    - 5.6 Naturpark Rhein-Taunus; Verbandsversammlung
    - 5.7 Zweckverband Rheingau; Verbandsversammlung
  - 6. Besetzung der Betriebskommissionen**
    - 6.1 Betriebskommission Soziale Dienste
    - 6.2 Betriebskommission Baubetriebshof
    - 6.3 Betriebskommission Stadtwerke
    - 6.4 Betriebskommission Kultur und Freizeit
  - 7. Beschlussvorlagen und Fraktionsanträge**
    - 7.1 Tagesordnung A**
      - 7.1.1 Fraktionsantrag: Erstattung der ASB Schulbetreuungsentgelte (Grundschule Hallgarten) 2021/35
      - 7.1.2 Antrag FDP-Fraktion: Bewerbung als Modellstadt für das "Tübinger Modell" 2021/45
      - 7.1.3 Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet "Fuchshöhle" 2021/51
    - 7.2 Tagesordnung B**
      - 7.2.1 Sportplatz Oestrich 2021/41
      - 7.2.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim 2021/42

7.2.3 Vergabe von 3 Doppelhaushälften-Grundstücke „In der Fuchshöhl“ an Nachrücker nach dem Gebotsverfahren  
2021/46

**8. Bildung des Magistrats**

8.1 Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/innen

8.2 Amtseinführung und Ernennung

Oestrich-Winkel, 07.04.2021

Kay Tenge  
Bürgermeister

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Sitzungsprotokoll

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum	19.04.2021
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Sitzungsort	Sporthalle Oestrich,

### Anwesend

#### Vorsitzende:

Aylin Sinß (SPD)

#### Mitglieder:

Bernhard Bickelmaier (CDU)  
Manfred Bickelmaier (CDU)  
Klaus Bleuel (GRÜNE)  
Albert Bungert (CDU)  
Sebastian Busch (SPD)  
Sophia Busch (SPD)  
Michael Christ (SPD)  
Dominic Dillmann (SPD)  
Katharina Fladung (SPD)  
Robert Fladung (SPD)  
Ulrike Franzki (GRÜNE)  
Karl-Heinz Hamm (FDP)  
Almut Hammer (CDU)  
Erich Herbst (CDU)  
Tabea Klepper (CDU)  
Johannes Lahr (FDP)  
Christina Laube (CDU)  
Roland Laube (CDU)  
Jutta Mehrlein (SPD)  
Dr. Dieter Möller (GRÜNE)  
Gerda Müller (SPD)  
Petra Müller-Klepper (CDU)  
Marika Prasser-Strith (GRÜNE)  
Ingrid Reichbauer (GRÜNE)  
Marius Schäfer (FDP)  
Josef Schönleber (CDU)  
Carsten Sinß (SPD)  
Pavlos Stavridis (CDU)  
Elisabeth Uebe (GRÜNE)  
Thomas Wiczorek (SPD)

#### Magistrat:

Bürgermeister Kay Tenge  
Erster Stadtrat Björn Sommer  
Wolfgang Biehl (CDU)  
Kurt Bussweiler (GRÜNE)  
Hildegard Freimuth (FDP)  
Joachim Haberstroh (CDU)  
Karlheinz Winkel (SPD)

#### Schriftführerin:

Nadja Riedel

#### Abwesend

#### Magistrat:

Heinz-Dieter Mielke (SPD)

## **1. Konstituierung**

### **1.1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister**

Bürgermeister Tenge eröffnet die Sitzung nach § 57 Abs. 1 HGO mit einer kurzen Ansprache (Anlage zum Protokoll), begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung fest.

### **Zur Tagesordnung**

Geschäftsordnungsantrag nach § 13 Abs. 1 GO: SV Stavridis stellt den Antrag, den Antrag 2021/51 „Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet Fuchshöhl“ (TOP 7.1.3) von der Tagesordnung zu nehmen.

Gegenrede SV C. Sinß

Abstimmung, den Antrag von der Tagesordnung zu nehmen: Bei 14 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen, **abgelehnt**, der Antrag verbleibt somit auf der TO.

SV Stavridis bittet um Klärung des Vorgangs durch den HSGB.

Es liegt ein Dringlichkeitsantrag der CDU (BV 2021/54 „Duale Erzieherausbildung“) vor, der einvernehmlich als neuer TOP 7.1.4 auf die Tagesordnung genommen wird.

TOP 7.2.1, BV 2021/41 „Sportplatz Oestrich“ wird unter TO A beraten

Die FDP-Fraktion zieht ihren Antrag 2021/45 „Bewerbung als Modellstadt für das Tübinger Modell“ zurück.

Der TOP 8 „Bildung des Magistrats“ wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung (17.05.2021) verschoben.

*Einvernehmlich.*

### **1.2 Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung**

Als das an Jahren älteste Mitglied der Stadtverordnetenversammlung stellt Bürgermeister Tenge SV Manfred Bickelmaier (geboren 1949) fest. Hierzu gibt es keine Einwände.

SV M. Bickelmaier übernimmt als Altersvorsitzender die Sitzungsleitung.

### **1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **1.4 Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung**

Der Altersvorsitzende fragt nach Wahlvorschlägen.

SV Wieczorek schlägt SV Aylin Sinß vor.

SV Stavridis schlägt SV Roland Laube vor.

Weitere Wortbeiträge: SV Reichbauer, SV Hammer, SV Se. Busch

Es gibt keine weiteren Wahlvorschläge.

Die Wahl findet nach § 55 Abs. 5 HGO schriftlich und geheim statt.

Zur Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand gebildet (SV C. Laube, SV Wieczorek, SV Bleuel, SV Schäfer).

Nach Auszählung der Stimmen ergibt sich folgendes Wahlergebnis:

SV Roland Laube           14 Stimmen

SV Aylin Sinß               17 Stimmen

Somit ist SV Aylin Sinß zur Stadtverordnetenvorsteherin gewählt.

Sie bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen und übernimmt die Sitzungsleitung.

### **1.5 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegt ein einheitlicher Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.

Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

#### **Beschluss**

SV Almut Hammer  
SV Prasser-Strith  
SV Marius Schäfer  
SV Pavlos Stavridis  
SV Klaus Bleuel  
SV Johannes Lahr

werden zu stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehern gewählt.

#### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **1.6 Beschluss über die Reihenfolge der Vertretung**

Die Reihenfolge der Vertretung entspricht der Reihenfolge des Wahlvorschlags.

#### **Beschluss**

1. SV Almut Hammer
2. SV Prasser-Strith
3. SV Marius Schäfer
4. SV Pavlos Stavridis
5. SV Klaus Bleuel
6. SV Johannes Lahr

#### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **1.7 Wahl der Schriftführerin und der Stellvertreterinnen**

Bisheriger Übung folgend wird ein Vorschlag der Verwaltung unterbreitet.

Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

#### **Beschluss**

Frau Nadja Riedel wird zur Schriftführerin gewählt.

Zu stellvertretenden Schriftführerinnen werden (in loser Reihenfolge) Frau Sarah Bausch, Frau Angelika Hohenkamp und Frau Uta Bigus gewählt.

#### **Abstimmung**

*Einstimmig.*



**2. Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2021**  
2021/43

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Kommunalwahlen vom 14.03.2021:

- 1.zur Stadtverordnetenversammlung,
  - 2.zum Ortsbeirat Hallgarten,
  - 3.zum Ortsbeirat Mittelheim,
  - 4.zum Ortsbeirat Oestrich und
  - 5.zum Ortsbeirat Winkel
- gem. § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

**3. Änderung der Hauptsatzung**

**3.1 Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Hauptsatzung**  
2021/49

Antragsbegründung: SV Reichbauer

Weitere Wortbeiträge: SV Schäfer, SV Stavridis, SV C. Sinß, SV Hamm

**Beschluss**

Die Hauptsatzung wird in § 3 Abs. 2 dahin geändert, dass dieser nun lautet:

*„Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8.“*

Die Hauptsatzung wird in § 10 dahin geändert, dass dieser nun lautet:

*Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 1.11.2020 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.*

**Abstimmung**

*Mehrheitlich bei 17 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen zugestimmt.*

**4. Bilden der Ausschüsse**

**4.1 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung / Beschluss über das Bilden von Ausschüssen und ihre Mitgliederzahl**

**4.1.1 Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**  
2021/50

Antragsbegründung: SV C. Sinß

Weiterer Wortbeitrag: SV Stavridis

**Beschluss**

§ 31 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

*„Es werden gebildet: Haupt-und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je neun.“*

§ 39 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

*„Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 16.06.2020 außer Kraft.“*

## **Abstimmung**

Bei 20 Ja-Stimmen und 11 Nein-Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

### **4.2 Grundsatzbeschluss über die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren Beschluss**

Die Ausschüsse werden nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren besetzt.

## **Abstimmung**

*Einstimmig.*

## **5. Wahlen zur Besetzung von Verbandsgremien**

### **5.1 Abfallverband Rheingau; Verbandsversammlung**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.

Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

## **Beschluss**

In die Verbandsversammlung des Abfallverbands Rheingau werden gewählt:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
Gerda Müller	Albert Bungert
Dr. Dieter Möller	Marius Schäfer

## **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **5.2 Zweckverband Hinterlandswald; Verbandsversammlung**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.

Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

## **Beschluss**

In die Verbandsversammlung des Zweckverbands Hinterlandswald werden gewählt:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
Robert Fladung	Klaus Bleuel

## **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **5.3 Abwasserverband Mittlerer Rheingau; Verbandsversammlung**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.

Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

## **Beschluss**

In die Verbandsversammlung des Abwasserverbands Mittlerer Rheingau werden gewählt:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
Heinz Zott	Pavlos Stavridis
Klaus Bleuel	Karl-Heinz Hamm

## **Abstimmung**

*Einstimmig.*

#### **5.4 Abwasserverband Oberer Rheingau; Verbandsversammlung**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.  
Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

##### **Beschluss**

In die Verbandsversammlung des Abwasserverbands Oberer Rheingau werden gewählt:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
Pavlos Stavridis	Klaus Bleuel

##### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

#### **5.5 ekom21 - KGRZ Hessen; Verbandsversammlung**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.  
Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

##### **Beschluss**

In die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen werden gewählt:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
Erster Stadtrat Björn Sommer	Bürgermeister Kay Tenge

##### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

#### **5.6 Naturpark Rhein-Taunus; Verbandsversammlung**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.  
Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

##### **Beschluss**

Für die Verbandsversammlung des Naturparks Rhein-Taunus werden vorgeschlagen:

Vertreter  
Klaus Bleuel  
Erich Herbst

##### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

#### **5.7 Zweckverband Rheingau; Verbandsversammlung**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.  
Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

##### **Beschluss**

In die Verbandsversammlung des Zweckverbands Rheingau werden gewählt:

<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
Sebastian Busch	Ingrid Reichbauer
Petra Müller-Klepper	Johannes Lahr

##### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

## **6. Besetzung der Betriebskommissionen**

### **6.1 Betriebskommission Soziale Dienste**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.  
Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

#### **Beschluss**

In die Betriebskommission Soziale Dienste werden gewählt:

<u>2 Stadtverordnete</u>	<u>2 Stellvertreter</u>
Gerda Müller	Jutta Mehrlein
Christina Laube	Pavlos Stavridis

<u>3 Sachkundige Einwohner</u>	<u>3 Stellvertreter</u>
Michael Lunkenbein	Rebecca Craes
Caroline Domine	Margarete Schulz
Hildegund Hummel-Kiss	Hildegard Freimuth

#### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **6.2 Betriebskommission Baubetriebshof**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.  
Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

#### **Beschluss**

In die Betriebskommission Baubetriebshof werden gewählt:

<u>2 Stadtverordnete</u>	<u>2 Stellvertreter</u>
Michael Christ	Dominic Dillmann
Josef Schönleber	Bernhard Bickelmaier

<u>3 Sachkundige Einwohner</u>	<u>3 Stellvertreter</u>
Thomas Speth	Josef Urban
Eberhard Weber	Heinz Zott
Dr. Dieter Möller	Gertrude Zielke-Neblett

#### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **6.3 Betriebskommission Stadtwerke**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.  
Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

#### **Beschluss**

In die Betriebskommission Stadtwerke werden gewählt:

<u>2 Stadtverordnete</u>	<u>2 Stellvertreter</u>
Robert Fladung	Michael Christ
Manfred Bickelmaier	Albert Bungert

<u>3 Sachkundige Einwohner</u>	<u>3 Stellvertreter</u>
--------------------------------	-------------------------

Karl-Heinz Kühn  
Olaf Larsen-Schmidt  
Franz Miltner

Wolfgang Forkheim  
Hans-Otto Höker  
Simon Gebhardt

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

### **6.4 Betriebskommission Kultur und Freizeit**

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor.  
Gegen eine Wahl per Akklamation erheben sich keine Einwände.

### **Beschluss**

In die Betriebskommission Kultur und Freizeit werden gewählt:

<u>2 Stadtverordnete</u>	<u>2 Stellvertreter</u>
Jutta Mehrlein	Katharina Fladung
Pavlos Stavridis	Christina Laube

<u>3 Sachkundige Einwohner</u>	<u>3 Stellvertreter</u>
Wolfgang Forkheim	Carmen Peters
Eberhard Weber	Olaf Larsen-Schmidt
Milena Wagner	Ingrid Reichbauer

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

## **7. Beschlussvorlagen und Fraktionsanträge**

### **7.1 Tagesordnung A**

#### **7.1.1 Fraktionsantrag: Erstattung der ASB Schulbetreuungsentgelte (Grundschule Hallgarten) 2021/35**

Wortbeiträge: Bürgermeister Tenge, SV C. Sinß, SV Klepper

### **Beschluss**

1. Die Stadt Oestrich-Winkel erstattet analog des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 08.02.2021 den Eltern der ASB-Schulbetreuung in Hallgarten die von diesen trotz Nichtinanspruchnahme erbrachten Entgelte während der Pandemie im Jahr 2021.
2. Der Magistrat wird gebeten, mit dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Land Hessen hinsichtlich einer Übernahme dieser Kosten zugunsten der Stadt zu verhandeln.

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

#### **7.1.2 Antrag FDP-Fraktion: Bewerbung als Modellstadt für das "Tübinger Modell" 2021/45**

Der Antrag wird zurückgezogen.

#### **7.1.3 Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet "Fuchshöhl" 2021/51**

Antragsbegründung: SV C. Sinß

SV Stavridis stellt den Antrag auf Verweisung in den Ausschuss HFA.

### **Beschluss**

Der Antrag wird in den Ausschuss HFA verwiesen.

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

#### **7.1.4 Dringlichkeitsantrag CDU: Duale Erzieherausbildung in Kitas**

2021/54

Antragsbegründung: SV Müller-Klepper

Weiterer Wortbeitrag: SV Prasser-Strith

### **Beschluss**

In Oestrich-Winkel soll in den städtischen Kitas mit finanzieller Unterstützung des Landes die duale Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher erprobt und eingeführt werden. Der Magistrat wird beauftragt, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen und für den Einstieg beim Land einen Antrag auf Förderung eines Platzes oder von mehreren Plätzen im Rahmen der Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PivA) zu stellen.

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

## **7.2 Tagesordnung B**

### **7.2.1 Sportplatz Oestrich**

2021/41

Beratung unter TO A

Erläuterung der BV: Bürgermeister Tenge

Änderungsantrag SPD – Begründung SV C. Sinß

Änderungsantrag FDP – Begründung SV Lahr

Weiterer Wortbeitrag: SV Bleuel

### **Beschluss**

Die Beschlussvorlage wird mit den beiden Änderungsanträgen an den Ausschuss UPB verwiesen.

### **Abstimmung**

*Über die Verweisung des Änderungsantrages SPD: Einstimmig.*

*Über die Verweisung des Änderungsantrages FDP: Mehrheitlich.*

*Über die Verweisung der Beschlussvorlage: Einstimmig.*

### **7.2.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim**

2021/42

### **Beschluss**

Der vorliegenden „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim“ wird zugestimmt.

### **Abstimmung**

*Einstimmig.*

**7.2.3 Vergabe von 3 Doppelhaushälften-Grundstücke „In der Fuchshöhl“ an Nachrücker nach dem Gebotsverfahren**

2021/46

**Beschluss**

Wie vorgelegt.

**Abstimmung**

*Einstimmig.*

Oestrich-Winkel, 20.04.2021

Stadtverordnetenvorsteherin  
Aylin Sinß

Schriftführerin  
Nadja Riedel

## **Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2021**

### **Nachtrag 07.04.2021**

Die nachstehenden Erläuterungen sind auf Grundlage der aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der Verhältnisse der vergangenen Legislaturperiode erstellt und dienen den Fraktionen zur Vorbereitung auf die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. für ein evtl. interfraktionelles Koordinierungsgespräch.

#### **1. Konstituierung**

##### **1.1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister**

Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl und die Festlegung der Tagesordnung obliegt nach § 56 Abs. 2 HGO dem Bürgermeister. Er eröffnet die Sitzung nach § 57 Abs. 1 HGO durch Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und kommt zur

##### **1.2 Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung**

Nach § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO wird die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zunächst von dem an Jahren ältesten Mitglied der Stadtverordneten geleitet bis der/die Stadtverordnetenvorsteher/in gewählt ist. Ältestes Mitglied ist SV Manfred Bickelmaier (1949); danach nächst Älteste sind SV Gerda Müller (1952) und SV Albert Bungert (1954).

##### **1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der/die Altersvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet über zur

##### **1.4 Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung**

Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung bzw. kann, wenn niemand widerspricht, gem. § 55 Abs. 3 per Akklamation erfolgen. Sobald der/die gewählte Stadtverordnetenvorsteher/in die Wahl angenommen hat, ist die Konstituierung erfolgt und er/sie übernimmt die Sitzungsleitung.

##### **1.5 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung**

Nach § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung sind 3 Stellvertreter/innen zu wählen. Die Wahl mehrerer Stellvertreter/innen erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren gem. § 55 Abs. 1 HGO unter entsprechender Anwendung des KWG. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- a) Bei mehreren Wahlvorschlägen nach § 55 Abs. 4 HGO schriftlich und geheim nach Auszählung der Stimmen, Verteilung der Stellen nach dem System Hare-Niemeyer.
- b) **Nach bisheriger Praxis:** Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag gem. § 55 Abs. 2 HGO offene Abstimmung wobei der einstimmige Beschluss über die Annahme des Wahlvorschlags genügt, Enthaltungen sind hierbei unerheblich.

##### **1.6 Beschluss über die Reihenfolge der Vertretung**

Im Falle mehrerer Wahlvorschläge (1.5 a) ist eine Festlegung über die Reihenfolge der Vertretung erforderlich und sinnvoll damit für den evtl. Vertretungsfall Klarheit besteht. Es empfiehlt sich, keine namentlichen Festlegungen zu treffen, sondern die Reihenfolge nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen festzulegen, damit sich auch im Falle des Nachrückens die Rangfolge nicht ändert. Beim einheitlichen Wahlvorschlag (1.5 b) gilt die Reihenfolge des Vorschlags.

##### **1.7 Wahl der Schriftführerin und der Stellvertreterinnen**

Grundsätzlich können zum/zur Schriftführer/in Stadtverordnete, städtische Bedienstete oder auch Bürger/innen gewählt werden.

Bisheriger Übung folgend wird ein Vorschlag der Verwaltung unterbreitet:

*Schriftführerin: Nadja Riedel*



*stellvertretende Schriftführerinnen (in loser Reihenfolge): Sarah Bausch, Angelika Hohenkamp, Uta Bigus*

Die Schriftführerinnen sind nach Stimmenmehrheit zu wählen, wenn niemand widerspricht per Akklamation, die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; hier gilt auch das unter 1.5 b Geschriebene.

## **2. BV 2021/43 Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 26 KWG über die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte (§ 82 Abs. 1 S. 2 HGO) und über ggfs. vorliegende Einsprüche zu entscheiden.

An der Beratung und Beschlussfassung können auch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mitwirken, die durch die Entscheidung betroffen werden (§ 26 Abs. 2 KWG). Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen. Sind Einsprüche vorhanden, kann die Stadtverordnetenversammlung über sie unmittelbar entscheiden oder in schwierigeren Fällen zunächst einen Wahlprüfungsausschuss bilden. Im letzten Fall kann sie in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen.

## **3. Änderung der Hauptsatzung**

Gemäß § 4 der Hauptsatzung beträgt die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte 7. Sollte die Absicht bestehen die Größe des Magistrats zu verändern, müsste zunächst in der konstituierenden Sitzung die Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

Bei einer Verkleinerung gilt, dass erst die Rechtskraft der Satzungsänderung nach anschließender öffentlicher Bekanntmachung im Wiesbadener Kurier (frühestens 22.04.2021) abgewartet werden muss. Sodann kann in der darauffolgenden Sitzung der SV am 17.05.2021 der Magistrat gewählt werden. Bis dahin bleibt der „alte“ Magistrat nach Maßgabe des § 41 HGO im Amt.

Bei einer Vergrößerung kann der Magistrat auf Grundlage der bestehenden Satzungsregelung bereits gewählt werden. Nach Rechtskraft der Hauptsatzungsänderung erfolgt gem. § 55 Abs. 1 S. 3 HGO dann eine Neuberechnung der Stellenverteilung.

### **3.1 BV 2021/49 Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Hauptsatzung**

## **4. Bildung der Ausschüsse**

### **4.1 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung / Beschluss über das Bilden von Ausschüssen und ihre Mitgliederzahl)**

In der gültigen Hauptsatzung sind keine Ausschüsse festgelegt. Sie werden durch entsprechende Beschlussfassung gebildet. Neben dem verpflichtend einzurichtenden Finanzausschuss (§ 62 Abs. 1 HGO) steht es der Stadtverordnetenversammlung frei, weitere Fachausschüsse zu bilden. Der Beschluss muss die Bezeichnung und die Anzahl der Ausschussmitglieder enthalten, sowie zweckmäßigerweise Aufgabenstellung und Zuständigkeit.

Bisher bestanden

ein Haupt- und Finanzausschuss – HFA – (kraft Gesetzes),

ein Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen – UPB – und

ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur – JSSK –,

jeweils mit 7 Mitgliedern besetzt, was in § 31 Abs. 4 der Geschäftsordnung der

Stadtverordnetenversammlung festgelegt ist. Sollen Ausschüsse selbst oder die Anzahl der jeweiligen Sitze geändert werden, muss die Geschäftsordnung geändert werden.

### **4.1.1 BV 2021/50 Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

## **4.2 Grundsatzbeschluss über die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren**

Die unkomplizierteste Möglichkeit ist, Ausschussmitglieder nach § 62 Abs. 2 HGO im

Benennungsverfahren zu bestimmen (bisherige Praxis). Darüber muss ein entsprechender Beschluss gefasst werden; die Besetzung der Ausschüsse erfolgt dann im Wege der Benennung durch die Fraktionen.

**Achtung:** Die Einladungen zu den konstituierenden Ausschusssitzungen, zu denen der/die neue Stadtverordnetenvorsteher/in einlädt, müssen bereits am 22.04.2021 versandt werden, d.h. die Ausschussmitglieder sollten unverzüglich benannt und der Geschäftsstelle gemeldet werden.

## 5. Wahlen zur Besetzung von Verbandsgremien

Aufgrund der entsprechenden Bestimmungen der Verbandssatzungen von Verbänden in denen die Stadt Oestrich-Winkel Mitglied ist, sind Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlungen bzw. –vorstände zu wählen bzw. zu benennen.

Bei Einzelpositionen wird eine Mehrheitswahl durchgeführt, bei der Besetzung mehrerer Positionen gelten die Bestimmungen über die Verhältniswahl.

### 5.1 Abfallverband Rheingau; Verbandsversammlung

	<b>2 Vertreter</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Gerda Müller</i>	<i>Klaus Bleuel</i>
	<i>Albert Bungert</i>	<i>Karlheinz Winkel</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: keine

### 5.2 Zweckverband Hinterlandswald; Verbandsversammlung

	<b>1 Vertreter</b>	<b>1 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Karl-Heinz Hamm</i>	<i>Klaus Bleuel</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: nur Mitglieder der SV

### 5.3 Abwasserverband Mittlerer Rheingau; Verbandsversammlung

	<b>2 Vertreter</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Heinz Zott</i>	<i>Dr. Antje Kluge-Pinsker</i>
	<i>Werner Alt</i>	<i>Michael Moltchadski</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: keine

### 5.4 Abwasserverband Oberer Rheingau; Verbandsversammlung

	<b>1 Vertreter</b>	<b>1 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Werner Alt</i>	<i>Gerda Müller</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: nur Mitglieder der SV

### 5.5 ekom 21 KGRZ; Verbandsversammlung

	<b>1 Vertreter</b>	<b>1 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Erster Stadtrat Sommer</i>	<i>Bürgermeister Tenge</i>

Vorgaben lt. Verbandssatzung: keine

### 5.6 Naturpark Rhein-Taunus; Verbandsversammlung

Nach der Verbandssatzung ist 1 Vertreter zu wählen, der dem Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises als Vorschlag unterbreitet wird. Der Kreistag wählt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden drei Vertreter in die Verbandsversammlung. Vorgaben lt. Verbandssatzung: nur Mitglieder der SV oder des Magistrats

bisher benannt: Erich Herbst

### 5.7 Zweckverband Rheingau; Verbandsversammlung

	<b>2 Vertreter</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Dr. Lutz Lehmler</i>	<i>Dr. Ute Weinmann</i>
	<i>Albert Bungert</i>	<i>Karl-Heinz Hamm</i>

Vorgaben lt. Verbandsatzung: nur Mitglieder der SV

### 6. Besetzung der Betriebskommissionen

Bei der Berechnung der Sitze ist nach den einzelnen Herkunftsgruppen (Magistrat, SV, Personalrat, Sachkundige) zu unterscheiden.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sind die Mitglieder der Betriebskommission soweit es sich nicht um Magistratsmitglieder handelt (wählt dieser selbst) von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Hier gilt die Besonderheit, dass nach HGO die Stadtverordneten per Verhältniswahl gewählt werden, während die sachkundigen Einwohner und die Personalratsmitglieder nach § 6 EigBGes per Mehrheitswahl gewählt werden.

Die Mitglieder des Personalrats sind von der SV auf Vorschlag des Personalrats zu wählen.

Nach identischen Regelungen in den Eigenbetriebssatzungen können sich die Mitglieder der Betriebskommissionen vertreten lassen. Für die Vertreter gilt allerdings, dass sie ebenfalls vorher gewählt sein müssen.

Da im Mai 2021 Personalratswahlen anstehen, verbleiben die derzeitigen Personalratsmitglieder in den Betriebskommissionen und werden dann in der Juli-Sitzung von der SV neu gewählt.

#### 6.1 Betriebskommission Soziale Dienste

	<b>2 Stadtverordnete</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Gerda Müller</i>	<i>Eberhard Weber</i>
	<i>Heike Thielke-Alt</i>	<i>Christina Laube</i>

	<b>3 Sachkundige Einwohner</b>	<b>3 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Jutta Mehrlein</i>	<i>Sigrid Volland</i>
	<i>Werner Freund</i>	<i>Aylin Sinß</i>
	<i>Swantje Vogel</i>	<i>Hildegund Hummel-Kiss</i>

	<b>2 Personalratsmitglieder</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
	<i>Patrik Krummeich</i>	
	<i>Stefanie Nikolai-Jagiela</i>	<i>Silke Stavridis</i>

#### 6.2 Betriebskommission Baubetriebshof

	<b>2 Stadtverordnete</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Werner Alt</i>	<i>Josef Schönleber</i>
	<i>Eberhard Weber</i>	<i>Nikolaos Stavridis</i>

	<b>3 Sachkundige Einwohner</b>	<b>3 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Jutta Mehrlein</i>	<i>Sigrid Volland</i>
	<i>Michael Christ</i>	<i>Hans-Otto Höker</i>
	<i>Hildegard Freimuth</i>	<i>Manfred Bickelmaier</i>

	<b>2 Personalratsmitglieder</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
	<i>Harald Püttner</i>	<i>Patrik Krummeich</i>
	<i>Marion Burbach</i>	<i>Ruth Schreiner</i>

### 6.3 Betriebskommission Stadtwerke

	<b>2 Stadtverordnete</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Markus Berg</i>	<i>Heiko Hemes</i>
	<i>Robert Fladung</i>	<i>Dr. Luth Lehmler</i>

	<b>3 Sachkundige Einwohner</b>	<b>3 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Karl-Heinz Kühn</i>	<i>Karl-Heinz Hamm</i>
	<i>Christian Bender</i>	<i>Hans-Otto Höker</i>
	<i>Siegfried Müller</i>	<i>Dr. Dieter Möller</i>

	<b>2 Personalratsmitglieder</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
	<i>Harald Püttner</i>	<i>Silke Stavridis</i>
	<i>Ruth Schreiner</i>	<i>Stefanie Nikolai-Jagiela</i>

### 6.4 Betriebskommission Kultur und Freizeit

	<b>2 Stadtverordnete</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Heike Thielke-Alt</i>	<i>Pavlos Stavridis</i>
	<i>Eberhard Weber</i>	<i>Gerda Müller</i>

	<b>3 Sachkundige Einwohner</b>	<b>3 Stellvertreter</b>
<i>bisher</i>	<i>Rosemarie Bungert</i>	<i>Swantje Vogel</i>
	<i>Monika Wenzl</i>	<i>Claudia Burgsmüller</i>
	<i>Gertrude Zielke-Neblett</i>	<i>Hildegard Freimuth</i>

	<b>2 Personalratsmitglieder</b>	<b>2 Stellvertreter</b>
	<i>Silke Stavridis</i>	<i>Patrik Krummeich</i>
	<i>Marion Burbach</i>	

## 7. Beschlussvorlagen und Fraktionsanträge

### 7.1 Tagesordnung A

7.1.1 BV 2021/35 Fraktionsantrag: Erstattung der ASB Schulbetreuungsentgelte

7.1.2. BV 2021/45 Antrag FDP-Fraktion: Bewerbung als Modellstadt für das „Tübinger Modell“

**7.1.3 BV 2021/51 Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet „Fuchshöhl“**

In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 der GO der Stadtverordnetenversammlung hingewiesen „Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.“ Der eingebrachte Antrag wurde unter der Antragsnummer 2020/10 mit Beschluss vom 31.08.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.

### 7.2 Tagesordnung B

7.2.1 BV 2021/41 Sportplatz Oestrich

Die Vorlage soll zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen werden.

7.2.2 BV 2021/42 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim

Hierzu gibt es bereits einen Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.08.2018 (BV 2018/69)

**7.2.3 BV 2021/46 Vergabe von 3 Doppelhaushälften-Grundstücken „In der Fuchshöhl“ an Nachrücker nach dem Gebotsverfahren**

## **8. Bildung des Magistrats**

Die Wahl und Ernennung der Stadträte zum Schluss der Sitzung vorzunehmen ist zweckmäßig. Durch eine Wahl zu einem früheren Zeitpunkt könnten sich die Mehrheitsverhältnisse im Parlament verändern, da nicht sichergestellt ist, dass die jeweiligen Nachrücker parat stehen, um ihr Mandat unverzüglich anzunehmen.

Die Wahlvorschläge sollten eine ausreichende Anzahl von Kandidaten berücksichtigen, damit im Falle des späteren Ausscheidens von Mitgliedern noch Nachrücker vorhanden sind. Ist die Liste erschöpft bleibt der Platz nämlich bis zum Ende der Wahlzeit unbesetzt.

Für die Unterzeichnung der Wahlvorschläge reicht nach § 55 HGO zwar eine einzige Unterschrift. Es ist jedoch dringend anzuraten bei allen Wahlvorschlägen mindestens zwei oder besser mehrere Stadtverordnete unterzeichnen zu lassen. Grund ist, dass im Falle eines späteren Ausscheidens eines Mitgliedes die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge der Nachrücker beschließen können. Bei nur einem oder wenigen Unterzeichnern besteht die Gefahr, dass sie, aus welchen Gründen auch immer, ausgeschieden sein können und somit keiner mehr da ist, der die Reihenfolge der Nachrücker ändern könnte.

### **8.1 Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/innen**

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in (§ 55 Abs. 4 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 45 HGO i.V.m. § 22 KWG)

### **8.2 Amtseinführung und Ernennung**

Die Amtseinführung der neu gewählten Magistratsmitglieder kann unmittelbar nach der Wahl erfolgen.

Die Verpflichtung der Stadträtinnen und Stadträte obliegt dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, gem. § 46 (1) HGO werden sie durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Ernennungsurkunden händigt der Bürgermeister gem. § 46 (2) HGO aus.

Die Vereidigung wird wiederum vom Stadtverordnetenvorsteher vorgenommen (§ 72 HBG). Vereidigt wird jedes Magistratsmitglied, ein Verweis auf frühere Vereidigungen ist -anders als im HBG- nach der HGO nicht vorgesehen.

## Rede Bürgermeister Tenge Konstituierende Sitzung 19.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren des Magistrates und weiterer Gremien  
sehr geehrte Besucherinnen und Besucher und Vertreter/innen der Presse,

Bevor ich zu den formalen Gründen des heutigen Abends komme sei es mir gestattet, das erste und für die nächsten fünf Jahre voraussichtlich einzige Mal vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung das Wort an Sie zu richten. Nach den Bestimmungen der HGO lädt der Bürgermeister nicht nur zu der ersten und konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung ein, er eröffnet auch diese.

**Wir befinden uns in einer noch nie dagewesene besonderen Zeit** - wie oft haben Sie und ich diese Aussage in dieser oder ähnlichen Form in den letzten Monaten gehört, gelesen oder selbst gesagt.

Mit jedem neuen Tag der Pandemie entfernen wir uns ein Stück weit von dem Beginn und gelangen doch gefühlt nicht näher an das Ende. Denn keiner weiß, **wann** es **wie** endet. Richtig wird sein, dass wir niemals ohne diesen weltweiten Virus werden leben können, hoffentlich aber **ohne** seine schrecklichen Folgen.

Schon bei der **Einladung zur heutigen Sitzung** vor fast drei Wochen haben wir überlegt, unter welchen Bedingungen wir heute Abend zusammenkommen werden. Wie Sie festgestellt haben, mussten wir in der letzten Woche eine weitere Bedingung hinzufügen: den Schnelltest bzw. den Nachweis des selbigen vor der Sitzung.

Ich möchte mich deshalb bei den Mitarbeiterinnen unserer Sozialstation bedanken, die kurzfristig für heute Abend die Testung der Mandatsträger möglich gemacht haben- **Vielen Dank** dafür!  
Danken möchte ich auch allen, die heute Abend für einen reibungslosen Ablauf der Sitzung sorgen wollen und werden, nicht zuletzt Ihnen, werte Damen und Herren Stadtverordnete, die Sie trotz der besonderen Umstände heute hier sind.

Die Situation verlangt uns allen im privaten, beruflichen, gesellschaftlichen und politischen eine Menge ab, umso erfreulicher ist es, dass wir **trotz dem** eine Wahlkampagne und eine Kommunalwahl durchführen konnten. Das ging nur **gemeinsam** und so sollte es auch **weiter gehen**. Wie unser Bundespräsident gestern in seiner Ansprache zum Gedenktag sinngemäß sagte: „lassen Sie uns als Gesellschaft zusammenstehen, wenn wir auch sonst auf Abstand bleiben müssen.“

Ich habe Ihnen allen als Ihr Bürgermeister schon nach der Wahl gratuliert und wiederhole dieses hier und heute gerne noch einmal.

Ich **gratuliere** allen Mandatsträgern/innen zum gewonnenen Mandat und wünsche Ihnen und uns eine gute, konstruktive und zielorientierte **Zusammenarbeit** – ich bin dazu bereit!

Ich **gratuliere** den Parteien, die sich zur Wahl gestellt und erneut den Einzug in die Stadtverordnetenversammlung geschafft haben. Sie haben mit Ihrem Einsatz und Ihrer Wahlkampagne gezeigt, was Demokratie ist und bedeutet. Ich wünsche mir, dass dieses auch in den nächsten fünf Jahren so weiter geht.

Da es bei Wahlen auch immer ums **Gewinnen** geht, gratuliere ich auch allen, die sich als Gewinner fühlen. Meine Bitte in diesem Zusammenhang ist einfach, lassen Sie uns **alle Gewinner sein**, treffen Sie Entscheidungen, die unsere Stadt nach vorne bringen und uns nicht verharren lassen, denn wie ich immer sage „**Stillstand ist Rückschritt!**“ und lassen Sie uns an dem vielzitierten **Strang** gemeinsam am gleichen Ende für unsere Stadt ziehen.

In diesem Sinne freue ich mich darauf, in den nächsten fünf Jahren mit Ihnen als Stadtverordnete, Ortsbeiräte oder Stadträte Seite an Seite für unsere Stadt zu arbeiten und wünsche nunmehr der heutigen Sitzung einen guten Verlauf.

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Beschlussvorlage

Nr: 2021/43

Aktenzeichen	12-91-10-ke
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bürgerdienste
Vorlagenerstellung	Thomas Kempenich

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021

### Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2021

#### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Kommunalwahlen vom 14.03.2021:

- 1.zur Stadtverordnetenversammlung,
  - 2.zum Ortsbeirat Hallgarten,
  - 3.zum Ortsbeirat Mittelheim,
  - 4.zum Ortsbeirat Oestrich und
  - 5.zum Ortsbeirat Winkel
- gem. § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig

#### Sachverhalt

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 das endgültige Wahlergebnis gem. § 22 Kommunalwahlgesetz (KWG) für den Wahlkreis Oestrich-Winkel festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses und der gewählten Bewerber erfolgte im Wiesbadener Kurier am 25.03.2021

Über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §25 (KWG) hat die neue Vertretungskörperschaft zu beschließen (§ 26 Abs.1 Satz1 KWG). Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Einsprüche beim Wahlleiter vor. Danach muss ein Beschluss der Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl auch dann erfolgen, wenn keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorliegen. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und über die dagegen erhobenen Einsprüche muss die Vertretungskörperschaft selbst treffen. **Der Beschluss ist in der ersten Sitzung nach der Wahl zu fassen.**

Oestrich – Winkel, 30.03.2021

Dezernatsleiter

Fraktion SPD / B90/GRÜNE  
in der Stadtverordnetenversammlung

**Antrag**

Nr. 2021/49

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß / Ingrid Reichbauer
------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021

**Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Hauptsatzung**

**Antragstext**

Die Hauptsatzung wird in § 3 Abs. 2 dahin geändert, dass dieser nun lautet:

*„Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt xxx.“*

Die Hauptsatzung wird in § 10 dahin geändert, dass dieser nun lautet:

*Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 1.11.2020 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.*

**Begründung**

Erfolgt mündlich.

Oestrich-Winkel, 07.04.2021

Fraktionsvorsitz



Fraktion SPD / B90/GRÜNE  
in der Stadtverordnetenversammlung

**Antrag**

Nr. 2021/50

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß / Ingrid Reichbauer
------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021

**Antrag Fraktionen SPD / B90/GRÜNE: Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

**Antragstext**

§ 31 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

*„Es werden gebildet: Haupt-und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je neun.“*

§ 39 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

*„Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 16.06.2020 außer Kraft.“*

**Begründung**

Erfolgt mündlich.

Oestrich-Winkel, 07.04.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/35

Fraktionsvorsitz	
Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08.03.2021
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021

### Fraktionsantrag: Erstattung der ASB Schulbetreuungsentgelte (Grundschule Hallgarten)

#### Antragstext

1. Die Stadt Oestrich-Winkel erstattet analog des Beschlusses der Stadtverordneten-versammlung vom 08.02.2021 den Eltern der ASB-Schulbetreuung in Hallgarten die von diesen trotz Nichtinanspruchnahme erbrachten Entgelte während der Pandemie im Jahr 2021.
2. Der Magistrat wird gebeten, mit dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Land Hessen hinsichtlich einer Übernahme dieser Kosten zugunsten der Stadt zu verhandeln.

#### Begründung

Mit Beschluss vom 08.02.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung entschieden, dass von Eltern, die während der Pandemie ihre Kinder nicht in städtische Betreuungseinrichtungen geben, für diese Zeit kein Entgelt erhoben wird. Die konfessionellen Einrichtungen haben sich dieser Verfahrensweise angeschlossen.

Diese Regelung gilt auch für den Hort im städtischen Kindergarten Pflaumenköpfchen, sie greift aber nicht für die Kinder, die die vom ASB angebotene Betreuung in Hallgarten in Anspruch nehmen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis übernimmt zwar Kosten für eine derartige Betreuung in allen Schulen des Landkreises, nicht jedoch für die Schule in Hallgarten, weil Grundstück nebst Gebäude im Eigentum der Stadt stehen und die Stadt daher Schulträger ist. Dies ist höchst unverständlich, weil sich die Schulträger-Eigenschaft auf die Räumlichkeiten und baulichen Gegebenheiten bezieht, nicht aber auf pädagogische Fragen, ebenso wenig auf die Ausstattung mit Lehrkräften und Betreuungspersonal. Hier müssen deshalb Gespräche geführt werden, die eine Gleichbehandlung der Hallgarten der Eltern mit allen anderen Eltern im gesamten Landkreis sicherstellt.

Diese Diskussion darf aber nicht auf dem Rücken der Eltern ausgetragen werden, die im vergangenen Frühjahr durch ein Entgegenkommen des ASB für die nicht in Anspruch genommene Betreuung keine Entgelte zahlen mussten. Der ASB hat seinerzeit die Kosten aus dem eigenen Budget getragen. Er sieht sich aber nicht in der Lage, dies weiterhin zu tun, weil auch er natürlich auf die entsprechenden Einnahmen angewiesen ist.

Ein Hilferuf der Eltern hat sehr schnell zur übereinstimmenden Meinung aller in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien geführt, auch die Kosten der ASB-Schulbetreuung in Hallgarten durch die Stadt Oestrich-Winkel zu übernehmen.

Wir regen an, da die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erst im April 2021 ansteht, dass der Magistrat aufgrund seiner nach der Hauptsatzung bestehenden Rechte eine Vorabentscheidung trifft und für eine unbürokratische Regelung sorgt, die eine Auszahlung in nächster Zeit ermöglicht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Da es für diesen Sonderfall keine gesetzliche Grundlage gibt, wären die zusätzlichen Ausgaben an Dritte eine freiwillige Leistung. Diese Ausgaben wären im Rahmen der vorläufigen HH-Führung nicht möglich.

Nun haben wir nunmal die pandemiebedingte Sondersituation, die analog zum Verzicht der Erhebung von KITA-Beiträgen während des Lockdowns, auch auf die Grundschule Hallgarten übertragbar wäre. Allerdings gibt es hierzu keine landesseitige Kompensationszahlung. Eine Verbuchung auf das gebildete Aufwandskonto Coronaaufwand ist möglich. Die zusätzlichen Aufwendungen von rund 5 Tsd. Euro sollten analog des Verzichts auf KITA-Gebühren durch die Gremien entschieden werden. Auf jeden Fall muss der Zuschuss an den ASB erfolgen, der wiederum die Erstattung an die Eltern vornimmt.

Oestrich-Winkel, 05.03.2021

Gez. Roland Laube

Guten Abend zusammen,

in Ergänzung zu meiner Mail von vorhin möchte ich anregen, in der Begründung den Absatz

"Der Rheingau-Taunus-Kreis übernimmt zwar Kosten für eine derartige Betreuung in allen Schulen des Landkreises, nicht jedoch für die Schule in Hallgarten, weil Grundstück nebst Gebäude im Eigentum der Stadt stehen und die Stadt daher Schulträger ist. Dies ist höchst unverständlich, weil sich die Schulträger-Eigenschaft auf die Räumlichkeiten und baulichen Gegebenheiten bezieht, nicht aber auf pädagogische Fragen, ebenso wenig auf die Ausstattung mit Lehrkräften und Betreuungspersonal. Hier müssen deshalb Gespräche geführt werden, die eine Gleichbehandlung der Hallgarten der Eltern mit allen anderen Eltern im gesamten Landkreis sicherstellt."

wie folgt zu ändern, weil er so schlichtweg nicht stimmt:

"Der Rheingau-Taunus-Kreis übernimmt Kosten für eine derartige Betreuung in allen Schulen in Trägerschaft des Landkreises, nicht jedoch für u.a. die Schule in Hallgarten, die nicht in Trägerschaft des Kreises, sondern in Trägerschaft der Stadt Oestrich-Winkel liegt. Damit dies aber nicht zu einer Ungleichbehandlung der Eltern an der Hallgartener Grundschule mit allen anderen Eltern im gesamten Landkreis führt, muss auch für diese eine gerechte Lösung gefunden werden. Dieser Verantwortung wird die Stadt Oestrich-Winkel als Schulträger gerecht."

Grund für den Änderungsvorschlag:

1. Der Kreis übernimmt nicht für alle Schulen des RTK die entsprechenden Kosten, sondern nur für die in seiner Trägerschaft. Die Kosten beispielsweise an der St. Ursula-Schule oder der Obermayr trägt ebenfalls nicht der Landkreis.
2. Der Landkreis ist in seiner Funktion als Schulträger für die Betreuung (nicht-pädagogisches Personal, nicht auf Kostenrolle des Landes) zuständig. Da die Stadt Oestrich-Winkel in die Rechte und Pflichten des Schulträgers eingestiegen ist und die Trägerschaft der Grundschule mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat, gilt dies auch für die Betreuung (oder organisiert und regelt der Kreis weiterhin die Betreuung an der Grundschule mit dem ASB? Wer interagiert hier denn mit dem ASB? Die Kreis- oder die Stadtverwaltung?). Es würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den anderen kreisangehörigen Kommunen bedeuten, die diese Rechte für die Schulen in ihrer Kommune nicht innehaben, aber über die Schulumlage anteilig an den Kosten des Schulträgers Oestrich-Winkel beteiligt werden sollen. Umgekehrt würde die Stadt auch nicht für eine Kreisleistung Geld zahlen wollen, die alle nur sie selbst nicht in Anspruch nehmen kann. Sprich: Man kann das ja im Antragstext mal fordern, aber die Antwort von Kreisseite wird klar sein und ist aus Kreissicht dementsprechend auch nachvollziehbar. Deshalb muss dieser Seitenhieb Richtung Kreis in der Begründung nicht sein, weil er schlicht nicht gerechtfertigt ist aufgrund der Faktenlage.
3. Wenn die Betreuungskosten für das Personal keine räumliche und sächliche Ausstattung des Schulträgers Oestrich-Winkel bedeuten, bedeuten sie erst recht gerade auch keine Zuständigkeit für den nicht beteiligten Landkreis. Wenn also auf das Personal abgestellt wird, müsste in dieser Logik ausschließlich das Land Hessen adressiert werden.
- 4) Der Kreis ist aktuell mit rund 600k im Boot bei der Übernahme der kreisweiten Nachmittagsbetreuungskosten - wäre er nur ansatzweise zuständig, würde er wegen den vergleichsweise paar zusätzlichen Euro aus Hallgarten sicher kein Aufhebens machen.

Beste Grüße

Carsten Sinß

---

## Riedel, Nadja

---

**Von:** Carsten Sinß <csinss@gmx.de>  
**Gesendet:** Freitag, 5. März 2021 10:45  
**An:** Tenge, Kay  
**Cc:** Laube, Roland; Hamm Karl-Heinz; Marika Prasser-Strith; pavlos@stavridis.de; Riedel, Nadja; 'Weinmann'  
**Betreff:** Aw: AW: Erstattung ASB-Schulbetreuungsentgelte

Guten Morgen,

Sie schreiben in Ihrer Begründung, dass der Kreis die Betreuung für alle Schulen im Landkreis übernimmt. Das ist objektiv schlichtweg nicht richtig, siehe unten. Es sind nur die Schulen in seiner Trägerschaft. Zudem stellen Sie es als "unverständlich" da, dass der Kreis die Betreuungsgebühren für die Hallgartener Grundschule nicht übernimmt. Es ist aber nicht unverständlich, sondern logisch, weil die Trägerschaft eben bei der Stadt liegt. Damit verbunden ist auch die Verantwortung für die Nachmittagsbetreuung.

Dennoch ist es eine "Ungerechtigkeit" für die Hallgartener Eltern (denn warum sollten sie schlechter gestellt werden, nur weil die Stadt die Trägerschaft innehat und sich mit der Übernahme dieser Verantwortung zunächst schwerer getan hat als der Kreis für die Schulen in seiner Trägerschaft?).

Sofern Sie den Text trotzdem so belassen wollen, stellen Sie der Vollständigkeit halber doch bitte auch noch diese Mail zur Klarstellung den Magistratsmitgliedern zur Verfügung.

Danke und beste Grüße

Carsten Sinß

---

Carsten Sinß, Dipl.-Kfm.  
Tiefengasse 3c  
65375 Oestrich-Winkel  
mobil: (0157) 877 878 28  
e-mail: csinss@gmx.de

facebook | [www.facebook.com/csinss](http://www.facebook.com/csinss)  
twitter | [www.twitter.com/csinss](http://www.twitter.com/csinss)  
instagram | [www.instagram.com/csinss](http://www.instagram.com/csinss)

**Gesendet:** Freitag, 05. März 2021 um 10:17 Uhr  
**Von:** "Tenge, Kay" <kay.tenge@oestrich-winkel.de>  
**An:** "Laube, Roland" <laube@notarlaube.de>, "'Carsten Sinß (mobil)'" <csinss@gmx.de>, "Hamm Karl-Heinz" <k-h.hamm@hamm-wine.de>, "Laube, Roland" <laube@notarlaube.de>, "Marika Prasser-Strith" <mprasser.mstrith@t-online.de>, "pavlos@stavridis.de" <pavlos@stavridis.de>, "Riedel, Nadja" <nadja.riedel@oestrich-winkel.de>, "Sommer, Björn" <bjoern.sommer@oestrich-winkel.de>, "'Weinmann'" <drwein@t-online.de>  
**Cc:** "Riedel, Nadja" <nadja.riedel@oestrich-winkel.de>  
**Betreff:** AW: Erstattung ASB-Schulbetreuungsentgelte

Sehr geehrter Herr Laube,

sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,

vielen Dank für die Rückmeldung und die einvernehmliche Lösung.

# Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/45

Fraktionsvorsitz	
Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021

### Antrag FDP-Fraktion: Bewerbung als Modellstadt für das "Tübinger Modell"

#### Antragstext

1. Der Magistrat wird beauftragt, umgehend ein Konzept für die Umsetzung des „Tübinger Modells“ in Oestrich-Winkel zu entwickeln und die Bewerbung der Stadt Oestrich-Winkel zur Anerkennung als Modellstadt für das „Tübinger Modell“ beim Land Hessen einzureichen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, umgehend mit den Rheingauer Kommunen unter der Zielsetzung in Kontakt zu treten, eine gemeinsame Bewerbung der Rheingauer Städte und Gemeinden als „Modellregion“ zu prüfen.

#### Begründung

Im „Tübinger Modell“ vergibt die Stadt Tübingen den Bürgerinnen und Bürgern nach einem negativen Coronatest eine personalisierte Bescheinigung. Dieses Tagesticket berechtigt zum Besuch der Geschäfte, der Außengastronomie und letztendlich von Kulturveranstaltungen. In Oestrich-Winkel sowie in allen weiteren Städten und Gemeinden des Rheingaus dominieren in der Regel räumlich kleinere, inhabergeführte Läden und Gastronomiebetriebe. Mit diesen Strukturen sind somit Oestrich-Winkel als auch der gesamte Rheingau für die Durchführung des Modells prädestiniert.

Begründung erfolgt mündlich.

#### Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln

Oestrich-Winkel, 31.03.2021

Fraktionsvorsitz

# Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/51

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021
Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2021
Stadtverordnetenversammlung	17.05.2021
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2021
Stadtverordnetenversammlung	07.06.2021

**Antrag SPD: Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum im Baugebiet "Fuchshöhl"**

### Antragstext

1. Das Ergebnis des aktuellen Höchstgebotsverfahrens für die drei Mehrfamilienhäuser auf den städtischen Grundstücken im Baugebiet Fuchshöhl wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, ohne Priorisierung zwei der drei Mehrfamilienhaus-Grundstücke an den jeweils Höchstbietenden, die Firma Centra Immobilien GmbH, Bad Schwalbach, zu den im Rahmen des Höchstgebotsverfahrens getätigten Gebots, also
  - a. „In der Fuchshöhl 8“ 958 qm für 710,00 €/m<sup>2</sup> = 680.180,00 €  
oder
  - b. „In der Fuchshöhl 1“ 1045 qm für 860,00 €/m<sup>2</sup> = 898.700,00 €  
oder
  - c. „In der Fuchshöhl 3“ 1036 qm für 860,00 €/m<sup>2</sup> = 890.960,00 €zu vergeben.

Kommt die Vergabe nicht zustande, wird der Magistrat beauftragt, ohne Priorisierung zwei der drei Mehrfamilienhaus-Grundstücke an den jeweils Nächstbietenden zu vergeben und den Stadtverordneten dann eine entsprechend korrigierte Vorlage zur Entscheidung vorzulegen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich ferner dafür aus, auf einem der städtischen „Mehrfamilienhaus-Grundstücke“ im Baugebiet Fuchshöhl bezahlbare Mietwohnungen für Normalverdiener zu verwirklichen. Hierzu wird der Magistrat beauftragt,
  - a. mit den Höchstbietern des laufenden Höchstgebotsverfahrens in Nachverhandlungen über entsprechende Rahmenbedingungen (Förderungsquote bezuschusster Wohnungsbau, Vermietungspflicht, festgeschriebene Maximalkaltmiete etc.) zu treten;
  - b. mit weiteren möglichen Projektpartnern wie zum Beispiel gemeinnützigen, öffentlichen oder kommunalen Wohnungsbaugesellschaften, ggf. auch interessierten privaten Investoren bzw.

Interessenten, in Verhandlungen zu treten  
mit dem Ziel, Mietwohnungen mit Mietpreisen deutlich unter den allgemein erzielbaren Mietpreisen  
auf diesem Mehrfamilienhaus-Grundstück zu ermöglichen und den Stadtverordneten zeitnah eine  
entscheidungsreife Beschlussvorlage vorzulegen.

## **Begründung**

## **Finanzielle Auswirkungen**

Oestrich-Winkel, 07.04.2021

Fraktionsvorsitz



# Fraktion CDU in der Stadtverordnetenversammlung

## Antrag

Nr. 2021/54

Fraktionsvorsitz	Pavlos Stavridis
------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021

### Dringlichkeitsantrag CDU: Duale Erzieherausbildung in Kitas

#### Antragstext

In Oestrich-Winkel soll in den städtischen Kitas mit finanzieller Unterstützung des Landes die duale Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher erprobt und eingeführt werden. Der Magistrat wird beauftragt, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen und für den Einstieg beim Land einen Antrag auf Förderung eines Platzes oder von mehreren Plätzen im Rahmen der Praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PivA) zu stellen.

#### Begründung

Erzieherinnen und Erzieher werden gesucht, es werden mehr Fachkräfte gebraucht. Die Stadt kann und soll einen Beitrag zur Nachwuchsförderung leisten, indem sie in ihren Einrichtungen nicht nur wie bisher ein Berufspraktikum ermöglicht, sondern auch die Möglichkeit der dualen Ausbildung einführt, die es seit kurzem in Hessen gibt. Sie soll duale Ausbildungsplätze schaffen und selbst aktiv ausbilden. Hierfür soll das Förderprogramm des Landes Hessen genutzt werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

#### Begründung der Dringlichkeit

Anträge auf Förderung können bis 15. Mai 2021 beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration eingereicht werden. Da die nächste Stadtverordnetenversammlung erst am 17.05.2021 stattfindet, ist bis dahin die Frist zur Antragsstellung verstrichen. Der Beschluss des Antrages müsste sofort erfolgen, ebenso die darauf folgende Umsetzung durch den Magistrat.

Oestrich-Winkel, 14.04.2021

Fraktionsvorsitz



## Beschlussvorlage

Nr: 2021/41

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Joerg Waldmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	22.03.2021
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.05.2021
Stadtverordnetenversammlung	17.05.2021

### Sportplatz Oestrich

### Beschlussvorschlag

1. Der Verhandlungsstand der Entwicklung des Sportplatzes in Oestrich wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Bemühungen, an Ort und Stelle des bestehenden Fußballplatzes einen für den Spielbetrieb geeigneten und hochwasserresistenten Naturrasenplatz zu planen wird unterstützt.
3. Die Liegenschafts- und Finanzabteilungen werden gebeten, eine Berechnung der Finanzierung der Maßnahme durch die Veräußerung des westlichen Teils der Anlage (ca. 3.000 m<sup>2</sup>) und der zu erwartenden Förderungen und Zuschüsse aufzustellen.
4. In den HH 2021 und 2022 sind entsprechende Mittel aufzunehmen.

### Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat mit Beschluss 2018742 beauftragt, das Projekt Sportplatz Oestrich bzw. die Verhandlungen mit der Nachbarstadt Eltville für einen gemeinsamen Sportplatz Oestrich/Hattenheim zu führen. In einem Telefonat vom 09.03.2021 zwischen dem BGM Kunkel (Eltville) und BGM Tenge wurde durch Herrn Kunkel dargestellt, dass seitens der Stadt Eltville bzw. des SSV Hattenheim kein vorrangiges Interesse an einer gemeinsamen Lösung mehr besteht, da sich durch ein neu zu erschließendes Baugebiet am Nordrand von Hattenheim neue Möglichkeiten ergeben würden.

Daraufhin fand ein für den gleichen Abend bereits terminiertes Gespräch mit Vertretern des FC Oestrich (1. Vorsitzender Herr Haas), der EBS (Immobilienmanagerin Frau Deitenbach), des Ortsbeirates Oestrich (Frau Ortsvorsteherin Hammer) und der Stadt Oestrich Winkel (Frau Kusiak und Herr Waldmann) mit Bürgermeister Kay Tenge statt, um über das weitere Vorgehen und die Zukunft des Sportplatzes in Oestrich zu reden. Der ebenfalls in 2020 beteiligte TG Oestrich hatte schon 2020 kein Interesse an einer gemeinsamen Sportanlage bekundet. Bereits in mehreren vorangegangenen Gesprächen seit Anfang 2020 wurde konstruktiv an den Zielen und den Kooperationsmöglichkeiten gearbeitet. Bis zu diesem Abend parallel für beide Varianten (Neuer gemeinsamer Standort FC Oestrich/SSV Hattenheim und Neubau vor Ort).

Am 09.03.2021 wurde den Teilnehmern das Ergebnis des Telefonates mit BGM Kunkel mitgeteilt. Die Akteure verständigten sich darauf, im internen Kreis Ihrer Organisationen über die besprochenen Inhalte zu beraten.

Als Ergebnis des positiv verlaufenen Gespräches und als Beratungsstand wurde festgestellt, dass

- Gemeinsam an einer Lösung für den Sportplatz gearbeitet wird
- eine Lösung auf dem bestehenden Platz gewünscht wird
  - Die Platzstruktur ohne Laufbahnen und Leichtathletikanlagen geplant werden soll
  - Ein Mehrzweckfeld integriert werden soll (Wunsch des FC, der EBS und der Stadtjugendpflege/KfK)
- Die Ausführung in Naturrasen erfolgen sollte
  - Pflege und Unterhaltung durch den FC Oestrich
  - Hochwasserresistent
  - Geringere Kosten als ein vergleichbarer Kunstrasen
- Finanzierung durch alle Beteiligten
  - Fördergeldanträge des FC Oestrich bei Kreis, Land und Bund
  - Akquirierung von Vereinsmitteln und Sponsorengeldern (Zusammen mit EBS-Studentenschaft)
  - Finanzierungsmodell der EBS als Zuschuss oder Finanzierungsmodell (z. B. Mehrzweckfeld)
  - Veräußerung eines Teiles des Sportplatzes (westlich zum WHU Gelände gelegen) als Finanzierungsgrundlage

Durch den Wegfall der Leichtathletikanlagen und der Laufbahnen besteht die Möglichkeit den neu anzulegenden Platz in süd-östlicher Richtung zu verschieben und am nördlichen Rand dadurch Platz für ein neues Sportlerheim zu schaffen. Zudem könnte östlich des Platzes neben der bestehenden Skateranlage eine „Mehrzweckfläche“ entstehen, die verschiedensten Sportarten Raum bietet (Fußball, Basketball und Volleyball).

## **Anlage(n)**

1. Änderungsantrag SPD Sportplatz Oestrich
2. FDP Änderungsantrag Sportplatz Oe

Oestrich – Winkel, 17.03.2021

Dezernatsleiter

## Änderungsantrag SPD: TOP 7.2.1 Sportplatz Oestrich

### Antrag:

1. Der Verhandlungsstand der Entwicklung des Sportplatzes in Oestrich wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Bemühungen, an Ort und Stelle des bestehenden Fußballplatzes einen für den Spielbetrieb geeigneten und hochwasserresistenten Kunst-, Natur- oder Hybridrasenplatz zu planen, wird unterstützt.
3. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und dem Ausschuss Umwelt, Planen und Bauen die Ergebnisse vorzulegen,
  - welche technischen und rechtlichen Möglichkeiten bestehen, am aktuellen Standort
    - a. durch die Veräußerung des westlichen Teils der Anlage (ca. 3.000 m<sup>2</sup>) bei gleichzeitiger Verschiebung des Areals nach Osten
    - b. ohne die Veräußerung des Areals und Verschiebung des Platzes nach Osten

den bestehenden Platz mit einem Kunst-, Natur- oder Hybridrasenbelag mit Sanierung des bestehenden bzw. Neubau eines neuen Funktionsgebäudes aufzuwerten inkl. entsprechender belastbarer Kostenschätzungen (einmalig investiv und Folgekosten), Finanzierungs- und Zuschussoptionen, Nutzungsdauer und Nutzbarkeit;
  - mögliche weitere Standorte für eine neue Sportplatzanlage auf Oestricher Gemarkung unter o.g. gleichen Gesichtspunkten;
  - eine auch finanzielle Beteiligung der European Business School (EBS);
  - eine finanzielle und/oder geldwerte Beteiligung des FC Oestrich;
  - ob und unter welchen Voraussetzungen beim Rheingau-Taunus-Kreis die Platzierung für das Projekt Sportplatz Oestrich auf der „Prioritätenliste vereinseigener Sportstättenbau“ verbessert werden kann;
  - ob neben dieser Förderung weitere Fördermöglichkeiten für Verein und/oder Stadt bestehen;
  - ob sich ggf. mehrere Förderprogramme gegenseitig ausschließen;
  - erforderlichenfalls ein für den Sportstättenbau spezialisiertes Planungsbüro mit den notwendigen Aufgaben (mit) zu betrauen.
4. In den HH 2021 und 2022 sind nach erfolgter Prüfung und Festlegung auf eine Variante entsprechende Mittel aufzunehmen.

### Begründung:

Erfolgt mündlich

Carsten Sinß

Vorsitzender SPD-Fraktion

# Fraktion FDP in der Stadtverordnetenversammlung

## Fraktionsantrag

Fraktionsvorsitz	Marius Schäfer
------------------	----------------

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	
Wählen Sie ein Element aus.	
Wählen Sie ein Element aus.	
Wählen Sie ein Element aus.	
Wählen Sie ein Element aus.	

### Betreff

Änderungsantrag Sportplatz Oestrich

### Antragstext

2. Die Bemühungen, an Ort und Stelle des bestehenden Fußballplatzes einen für den Spielbetrieb geeigneten und hochwasserresistenten Kunstrasenplatz nach Wallufer Vorbild zu planen, wird vorgeschlagen.

### Begründung

Im Stadtteil Oestrich besteht seit vielen Jahren bei dem Verein FC Oestrich der Wunsch, einen Kunstrasenplatz zu errichten.

Für den FC Oestrich ist ein neuer Fußballplatz aufgrund der zurückgehenden Zahlen an Kindern und Jugendlichen, die aktiv Fußball spielen, unabdingbar. Der ins Spiel gebrachte Rasenplatz ist jedoch in jeder Hinsicht unrealistisch, da er sowohl in der Anschaffung und in der Pflege zu teuer ist. Außerdem wird der Platz, ähnlich wie in Geisenheim, nur zu einem kleinen Teil des Jahres bespielbar sein. Ein Kunstrasenplatz nach Wallufer Vorbild erscheint hier deutlich sinnvoller.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

### Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln.



## Beschlussvorlage

Nr: 2021/42

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Dezernat Bürgermeister
Vorlagenerstellung	Kay Tenge

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	12.04.2021
Stadtverordnetenversammlung	19.04.2021

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim**

#### **Beschlussvorschlag**

Der vorliegenden „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bads der Hochschulstadt Geisenheim“ wird zugestimmt.

#### **Sachverhalt**

Die Hochschulstadt Geisenheim hat sich 2013 dafür entschieden das Rheingau-Bad nach Auflösung des damaligen Zweckverbandes in alleiniger Trägerschaft weiterzuführen und so auch künftig den regionalen Schwimmbetrieb zu gewährleisten. Organisatorisch ist das Bad als Betriebssparte in den Eigenbetrieb „Stadtwerke Geisenheim“ eingegliedert.

Nicht nur für die Hochschulstadt Geisenheim stellt das Rheingau-Bad mit seinem Alleinstellungsmerkmal „Hallenbad“ eine wichtige Einrichtung dar; auch für die gesamte Region sollte der Erhalt des Bades Priorität haben. Das Bad bietet nicht nur Schulen die Möglichkeit, Schwimmunterricht durchzuführen, sondern auch Vereinen, ihren Sport auszuüben. Für Familien ist es eine wichtige Freizeiteinrichtung. Gesundheitsbewusste oder genesende Patienten können präventive und Rehabilitationskurse besuchen. Auch im Hinblick auf die touristischen Ambitionen unserer Region stellt das Vorhandensein eines ganzjährig geöffneten Hallenbades eine wesentliche Voraussetzung dar.

Die Unterhaltung und stetige Pflege der gesamten Hallenbadanlage stellt bereits seit Übernahme des Rheingau-Bads für die Hochschulstadt Geisenheim eine große Herausforderung dar. Die Kommunalparlamente aller Rheingauer Kommunen, mit Ausnahme der unmittelbar tangierten Hochschulstadt Geisenheim, haben daher beschlossen, die Hochschulstadt Geisenheim durch Zahlung eines jährlichen Solidarbeitrags ab dem Jahr 2024 bei den finanziellen Aufwendungen zu unterstützen.

Nach der umfassenden Sanierung des Rheingau-Bades wird dieses voraussichtlich im Sommer 2022 nach den Sommerferien wieder mit dem Badebetrieb beginnen.

Auch nach der Umsetzung der Sanierung wird das Rheingau-Bad weiterhin defizitär bleiben.

Wie in der durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch die KPMG AG aus dem Jahr 2019 dargelegt, ist für die Weiterführung des Rheingau-Bades ab dem Jahr 2024 die Erhebung des Solidaritätsbeitrages der Rheingauer Kommunen als finanzielle Unterstützung der Hochschulstadt Geisenheim unerlässlich.

Grundlage für die Zahlung des Solidaritätsbeitrages der Rheingauer-Kommunen ist ein Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV), welcher zusammen mit der KPMG LAW AG ausgearbeitet und Ihnen mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt liegt.

Die wesentlichen Eckdaten stellen sich hierbei wie folgt dar:

- Zweck der Solidargemeinschaft Rheingau-Bad ist es, die Hochschulstadt Geisenheim (Stadtwerke Geisenheim) als alleiniger Träger des Rheingau-Bades ab dem 01.01.2024 bei der Weiterführung und dem Erhalt des Bades finanziell zu unterstützen.
- Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von zehn Jahren geschlossen.
- Es wird eine Zahlung von 2 Euro je Einwohner und Jahr erhoben. Dieser Betrag wird als Nettobetrag erhoben und erhöht sich durch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% auf einen Auszahlungsbetrag i.H.v 2,38 Euro pro Einwohner und Jahr.
- Als Einwohnerzahl gelten die Werte gemäß des Hessischen Statistischen Landesamtes am 31.03. eines Jahres.
- Der Solidarbeitrag wird zum 30.11. eines Jahre im Voraus fällig, erstmals zum 30.11.2023.

Anmerkung zur Umsatzsteuer: Die Hochschulstadt Geisenheim ist seit Frühjahr 2020 mit dem Finanzamt Wiesbaden I in Klärung inwieweit die Zahlung des Solidarbeitrages eine umsatzsteuerpflichtige Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt. Die verbindliche Auskunft ist in schriftlicher Form gestellt, jedoch seitens der Finanzverwaltung zurückgestellt. Um ein steuerliches Risiko auszuschließen, wird im Vertrag die Erhebung der Umsatzsteuer ausgewiesen. Sobald die verbindliche Auskunft des Finanzamtes Wiesbaden I bearbeitet und beantwortet werden konnte, wird der Vertragsentwurf hinsichtlich dieser Tatsache ggf. entsprechend abgeändert. Bis dahin zu Unrecht erhobene Steuerbeträge würden an die einzelnen Kommunen zurückgezahlt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

2,38 Euro x 11.897 Einwohner (Stand 30.09.2020) = 28.314,86  
Mittel sind im Haushalt 2023 bereitzustellen.

### **Anlage(n)**

1. Vereinbarung Soli Rheingau-Bad

Oestrich – Winkel, 29.03.2021

Dezernatsleiter

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die solidarische kommunale Mitfinanzierung der  
Unterhaltung und des Betriebs des Rheingau-Bades der Hochschulstadt Geisenheim**

zwischen

**Stadt Eltville am Rhein,**

vertreten durch den Bürgermeister Patrick Kunkel  
sowie XXXX,

**Gemeinde Kiedrich,**

vertreten durch den Bürgermeister Winfried Steinmacher  
sowie XXXX

**Stadt Lorch,**

vertreten durch den Bürgermeister Ivo Reißler  
sowie XXXX

**Stadt Oestrich-Winkel,**

vertreten durch den Bürgermeister Kay Tenge  
sowie dem Ersten Stadtrat Björn Sommer

**Stadt Rüdesheim am Rhein**

vertreten durch den Bürgermeister Klaus Zapp  
sowie XXXX

**Gemeinde Walluf**

vertreten durch den Bürgermeister Nikolaos Stavridis  
sowie XXXX

(zusammen „mitfinanzierende Kommunen“)

und der

**Hochschulstadt Geisenheim**

vertreten durch den Bürgermeister Christian Aßmann  
sowie XXXX

(„Hochschulstadt Geisenheim“)

(alle vorgenannten auch „die Vertragsparteien“)



## Präambel

Die Hochschulstadt Geisenheim hat sich 2013 dafür entschieden das Rheingau-Bad nach Auflösung des damaligen Zweckverbandes in alleiniger Trägerschaft weiterzuführen und so auch künftig den regionalen Schwimmbetrieb zu gewährleisten. Organisatorisch ist das Bad als Betriebssparte in den Eigenbetrieb „Stadtwerke Geisenheim“ eingegliedert.

Nicht nur für die Hochschulstadt Geisenheim stellt das Rheingau-Bad mit seinem Alleinstellungsmerkmal „Hallenbad“ eine wichtige Einrichtung dar; auch für die gesamte Region sollte der Erhalt des Bades Priorität haben. Das Bad bietet nicht nur Schulen die Möglichkeit, Schwimmunterricht durchzuführen, sondern auch Vereinen, ihren Sport auszuüben. Für Familien ist es eine wichtige Freizeiteinrichtung. Gesundheitsbewusste oder genesende Patienten können präventive und Rehabilitationskurse besuchen. Auch im Hinblick auf die touristischen Ambitionen unserer Region stellt das Vorhandensein eines ganzjährig geöffneten Hallenbades eine wesentliche Voraussetzung dar.

Die Unterhaltung und stetige Pflege der gesamten Hallenbadanlage sowie der Betrieb des Hallenbades während umfangreicher Öffnungszeiten und zu sozialverträglich gestalteten Eintrittspreisen stellt bereits seit Übernahme des Rheingau-Bades für die Hochschulstadt Geisenheim eine große Herausforderung dar. Die Kommunalparlamente aller Rheingauer Kommunen, mit Ausnahme der unmittelbar tangierten Hochschulstadt Geisenheim, haben daher beschlossen, die Hochschulstadt Geisenheim durch Zahlung eines jährlichen Solidarbeitrags ab dem Jahr 2024 bei den finanziellen Aufwendungen zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die folgende

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### § 1 Gegenstand dieser Vereinbarung

- (1) Die mitfinanzierenden Kommunen erklären sich vor dem Hintergrund, dass der Betrieb des Rheingau-Bades durch die Hochschulstadt Geisenheim als einzigem Hallenschwimmbad im Rheingau ein regional wirkendes Angebot auch für die Einwohner der mitfinanzierenden Kommunen schafft und damit einen Betrag zur Erfüllung der eigenen örtlichen Aufgaben im Bereich von Gesundheit, Sport und Freizeit darstellt, dazu bereit, die Hochschulstadt Geisenheim als alleinigen Träger des Rheingau-Bades bei dem Betrieb des Rheingau-Bad finanziell zu unterstützen. Durch die solidarische kommunale Mitfinanzierung des Betriebs sollen insbesondere der regionale Schwimmbetrieb für die Allgemeinheit sowie das Schul- und Vereinsschwimmen im Rheingau dauerhaft erhalten werden.
- (2) Die Hochschulstadt Geisenheim stellt sicher, dass die Solidarbeiträge der mitfinanzierenden Kommunen ausschließlich für die Unterhaltung einschließlich sinnvoller Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen und den laufenden Betrieb des Rheingau-Bades verwendet werden; grundlegende Neuinvestitionen sollen durch den Solidabeitrag nicht finanziert werden.
- (3) Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausschließlich die Regelung interkommunaler Finanzierungsbeiträge; die ausschließliche Verantwortung und Trägerschaft für das Rheingau-Bad liegt allein bei der Hochschulstadt Geisenheim. Eine Gesellschaft oder sonstige Vereinigung soll nach Willen aller Vertragsparteien hierdurch ausdrücklich nicht begründet werden.

## **§ 2 Solidarbeitrag**

- (1) Die mitfinanzierenden Kommunen leisten ab dem Jahr 2024 jeweils einen Solidarbeitrag in Höhe von zwei Euro je Einwohner und Jahr (Nettobetrag).
- (2) Maßgeblich ist jeweils die Einwohnerzahl zum 31.03. eines Jahres, als Nachweis der Einwohnerzahl gelten die Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes (Bevölkerungszahlen zum 31.03. eines Jahres).

## **§ 3 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Der Solidarbeitrag wird stets zum 31. Januar eines Jahres im Voraus für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres fällig, erstmals zum 31.01.2024.
- (2) Die Zahlung des Solidarbeitrags kann auf Antrag einer mitfinanzierenden Kommune gestundet werden. Die näheren Einzelheiten werden zwischen der betroffenen mitfinanzierenden Kommune und der Hochschulstadt Geisenheim bilateral vereinbart; die Regelungen der Abgabenordnung können hierfür entsprechend herangezogen werden.
- (3) Bei bestätigter Haushaltsnotlage einer mitfinanzierenden Kommune seitens der Kommunalaufsicht ist die Verpflichtung zur Zahlung des Solidarbeitrags automatisch für jedes Kalenderjahr aufgehoben, in dem die Haushaltsnotlage besteht. Die Zahlungspflicht lebt in den Folgejahren wieder auf, eine Neuberechnung erfolgt nicht.
- (4) Die Zahlung ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Solidarbeitrag Rheingau-Bad“ auf folgendes Konto der Hochschulstadt Geisenheim; Stadtwerke Geisenheim zu überweisen:

IBAN DE41 51091500 0000090581, BIC GENODE51RGG

Rheingauer Volksbank eG Geisenheim

## **§ 4 Einsichts- und Auskunftsrechte der mitfinanzierenden Kommunen**

- (1) Nach Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke Geisenheim durch die Aufsichtsbehörde erhalten die mitfinanzierenden Kommunen einen Planauszug der Betriebssparte Rheingau-Bad. Sollte der Wirtschaftsplan keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten, so erfolgt die Übersendung des Planauszugs nach Bekanntmachung des Wirtschaftsplans.
- (2) Ferner erhalten die mitfinanzierenden Kommunen nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses einen Auszug betreffend der Betriebssparte Rheingau-Bad.

## **§ 5 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2033 und beinhaltet eine vertragliche Verpflichtung der mitfinanzierenden Kommunen zur solidarischen kommunalen Mitfinanzierung für die Dauer von zehn Jahren und zwar in den Kalenderjahren 2024 bis 2033. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht fristgerecht gekündigt wird; im Falle der Verlängerung sind die Anzahl der Jahre, um die sich die Laufzeit der Vereinbarung verlängert, identisch mit der Anzahl der Jahre, in denen eine solidarische kommunale Mitfinanzierungsverpflichtung besteht.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist in Schriftform mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweils nächsten Ende der Laufzeit möglich, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2033. Die Kündigung ist an den Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim zu richten. Des Weiteren hat die ausscheidende Kommune die übrigen Vertragsparteien unverzüglich von ihrer Kündigung zu unterrichten.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 6 Einstellung des Schwimmbetriebs des Rheingau-Bades**

- (1) Die Vereinbarung steht ferner unter der auflösenden Bedingung einer endgültigen Einstellung des Schwimmbetriebs des Rheingau-Bades. Die Vereinbarung tritt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres außer Kraft, in dem der letzte Öffnungstag des Rheingau-Bades lag.
- (2) Eine Rückgewähr des Solidarbeitrages für das Jahr der Betriebseinstellung und der vorangegangene Jahre erfolgt nicht, auch nicht bei einer Betriebseinstellung während der Kalenderjahre 2024 bis 2033.
- (3) Über die endgültige Betriebseinstellung des Rheingau-Bades entscheidet ausschließlich die Hochschulstadt Geisenheim. Die mitfinanzierenden Kommunen sind unverzüglich von der Entscheidung über die Einstellung des Schwimmbetriebs zu unterrichten (mindestens in Textform).

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Änderung dieser Vereinbarung unterliegt der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung Regelungslücken oder rechtswidrige Regelungen beinhalten, so tritt an diese Stelle der fehlenden oder rechtswidrigen Regelung diejenige Regelung, die die Vertragsparteien bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage anstelle der fehlenden oder rechtswidrigen Regelung vereinbart hätten.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Geisenheim, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

## § 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

### Stadt Eltville am Rhein

den .....  
Bürgermeister Patrick Kunkel, XXXX

### Gemeinde Kiedrich

den .....  
Bürgermeister Winfried Steinmacher, XXXX

### Stadt Lorch

den .....  
Bürgermeister Ivo Reßler, XXXX

### Stadt Oestrich-Winkel

den .....  
Bürgermeister Kay Tenge, Erster Stadtrat Björn Sommer

### Stadt Rüdesheim am Rhein

den .....  
Bürgermeister Klaus Zapp, XXXX

### Gemeinde Walluf

den .....  
Bürgermeister Nikolaos Stavridis, XXXX

### Hochschulstadt Geisenheim

den .....  
Bürgermeister Christian Aßmann, XXXX

